

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

25. Jahrgang

7. November 1995

Nummer 26

Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 20.10.1995 über die Festsetzung eines Schutzgebietes für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Margetshöchheim unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 28. 03. 1990 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 18/1990)

Az.: II/2-863-1/92 Mh
Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 20.10.1995 über die Festsetzung eines Schutzgebietes für die Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Margetshöchheim unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 28. 03. 1990 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 18/1990)

Das Landratsamt Würzburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 07. 1994 (GVBl S. 822) folgende

VERORDNUNG:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Margetshöchheim wird in der Gemeinde Margetshöchheim das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- einem Fassungsbereich (Zone I)
 - einer engeren Schutzzone (Zone II)
 - einer weiteren Schutzzone A (Zone III A)
 - einer weiteren Schutzzone B (Zone III B)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang Anlage A veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue

Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Würzburg und in der Gemeinde Margetshöchheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gezeichneten Grundstücksgrenze oder — wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet — auf der, der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone A ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone	im Fassungs-	in der engeren	in der weiteren Schutzzone		
	bereich	Schutzzone	III A	III B	
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen					
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	verboten	verboten	verboten wie Nummer 1.2	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (s. Anlage B)	verboten	— verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere — verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau — verboten auf Dauergrünland vom 1. Oktober bis 28. Februar — verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar — verboten auf Brachland — verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden. Bei einer um den 01. 12. auf tiefgründigen (über 0,6 m) Böden gezogenen Bodenprobe ist ein N-min-Gehalt von höchstens 45 kg/ha anzustreben. Bei flachgründigen Böden (unter 0,6 m) ist ein N-min-Gehalt von höchstens 35 kg/ha anzustreben. Bei einer Überschreitung der anzustrebenden Werte sind die Fachbehörden zu hören (vgl. Anlage D)		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	verboten	verboten	verboten
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen entsprechend den Maßgaben in Anlage C	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche und Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen entsprechend den Maßgaben nach Anlage C	
1.6	unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	verboten	verboten	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt oder dichten Boden	
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ohne Ableitung in Jauche-, Gülle- oder Gärsaftbehälter entsprechend Anlage C	
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	verboten	verboten	verboten
1.9	Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage C zu errichten oder zu betreiben	verboten	verboten	verboten	verboten
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage B Nr. 3	verboten	verboten	— verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt. — verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	

entspricht Zone	im Fassungs-	in der engeren	in der weiteren Schutzzone		
	bereich	Schutzzone	III A	III B	
1.11 Beweidung	verboten	verboten	—	—	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden (s. Anlage B)			
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten	verboten	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet		
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	—	
1.16 besondere Nutzungen, Kleingartennutzung und Sonderkulturen (ausgenommen Streuobst) -s. hierzu auch Anlage B Nr. 4 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	—	
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen			
1.18 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage B	verboten	verboten	verboten	verboten	
1.19 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolge-, witterungs- und standortbedingt unvermeidbar, jedoch möglichst nicht vor dem 15. November			
1.20 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- od. Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Zwischenfrüchte dürfen keine Leguminosen sein			
2. bei sonstigen Bodennutzungen					
	Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen					
3.1	Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten
3.2	wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten	verboten außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen kurzfristige Lagerung in Transportbehältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	

entspricht Zone	im Fassungs-	in der engeren	in der weiteren Schutzzone	
	bereich	Schutzzone	III A	III B
	I	II		
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A u. B (vgl. Anlage E) im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft	—
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—	—
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbau-liche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern)	
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern (Anlagen i.S.d. Atomgesetzes)	verboten	verboten	verboten	verboten
3.7 Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten	verboten, wie Nummer 1.12	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f H 10^{-8}m/s$ aufweist
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	—
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	—
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten	verboten
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung v. häuslichem od. kommunalem Abwasser, das über die Mindestanforderungen hinausgehend gereinigt ist, unter weitestgehender Einbeziehung der Deckschichten, nach besonderen Untersuchungen u. zusätzlichen technischen Einrichtungen

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone		I	II	III A	III B
4.6	Anlagen zur Versickerung od. Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	— verboten, ausgenommen über die belebte Bodenzone; — verboten für gewerbl. Anlagen und für Metalldächer	—
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau					
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt - öffentl. Wege, Eigentümerwege u. Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28. 05. 82 MABl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel o. ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten	verboten
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	— verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 — verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten	— verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen; — verboten für Motorsport	
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	—

entspricht Zone	im Fassungs-	in der engeren	in der weiteren Schutzzone		
	bereich	Schutzzone	III A	III B	
5.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—	—
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	verboten	verboten	verboten
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsrechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.14	Beregnung	verboten wie Nr. 1.14	verboten wie Nr. 1.14	verboten wie Nr. 1.14	verboten wie Nr. 1.14
6.	bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7
				verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten	verboten	—
7.	Betreten	verboten	—	—	—

- (2) Die Verbote des Absatzes 1, Nummern 4.7, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Würzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert, oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder die Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Würzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahme nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen, Beratung und Aufzeichnungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Würzburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Würzburg zu dulden.
- (3) Ist auf einem oder mehreren Grundstücken des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eine nicht ordnungsgemäße Düngung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.2 und Anlage D) festgestellt, kann der Wasserversorger verlangen, daß das Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngern nur entsprechend einer Düngeempfehlung durch das Amt für Landwirtschaft und Ernährung oder eine andere vergleichbare Fachinstitution erfolgt.
- (4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes können zur Führung einer Schlagkartei (vgl. Anlage B Abs. 2 und Anlage D Nr. 4) verpflichtet werden, sofern nach festgestellter, bewirtschaftungsbedingter Überschreitung des N-min-Grenzwertes von 35 kg/ha bzw. 45 kg/ha je nach Bodentiefe (vgl. § 3 Nr. 1.2) im Folgejahr nach fachlicher Beratung (Abs. 3 u. Anlage D Nr. 3) der N-min-Gehalt erneut deutlich über der 35 bzw. 45 kg/ha-Marke liegt.

Den Nachweis der nicht ordnungsgemäßen Düngung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 der Verordnung hat der Wasserversorger zu führen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Untersuchungspflicht

Der Träger der Wasserversorgungsanlage führt die N-min-Untersuchung (Probenahme und Analyse) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 selbst oder durch Beauftragte aus, übermittelt die N-min-Werte an das Amt für Landwirtschaft und trägt die anfallenden Kosten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 - 7 nicht duldet oder angeordnete Handlungen nicht befolgt.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 28. 03. 1990 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 11. 04. 1990, Nr. 18) über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Margetshöchheim außer Kraft.

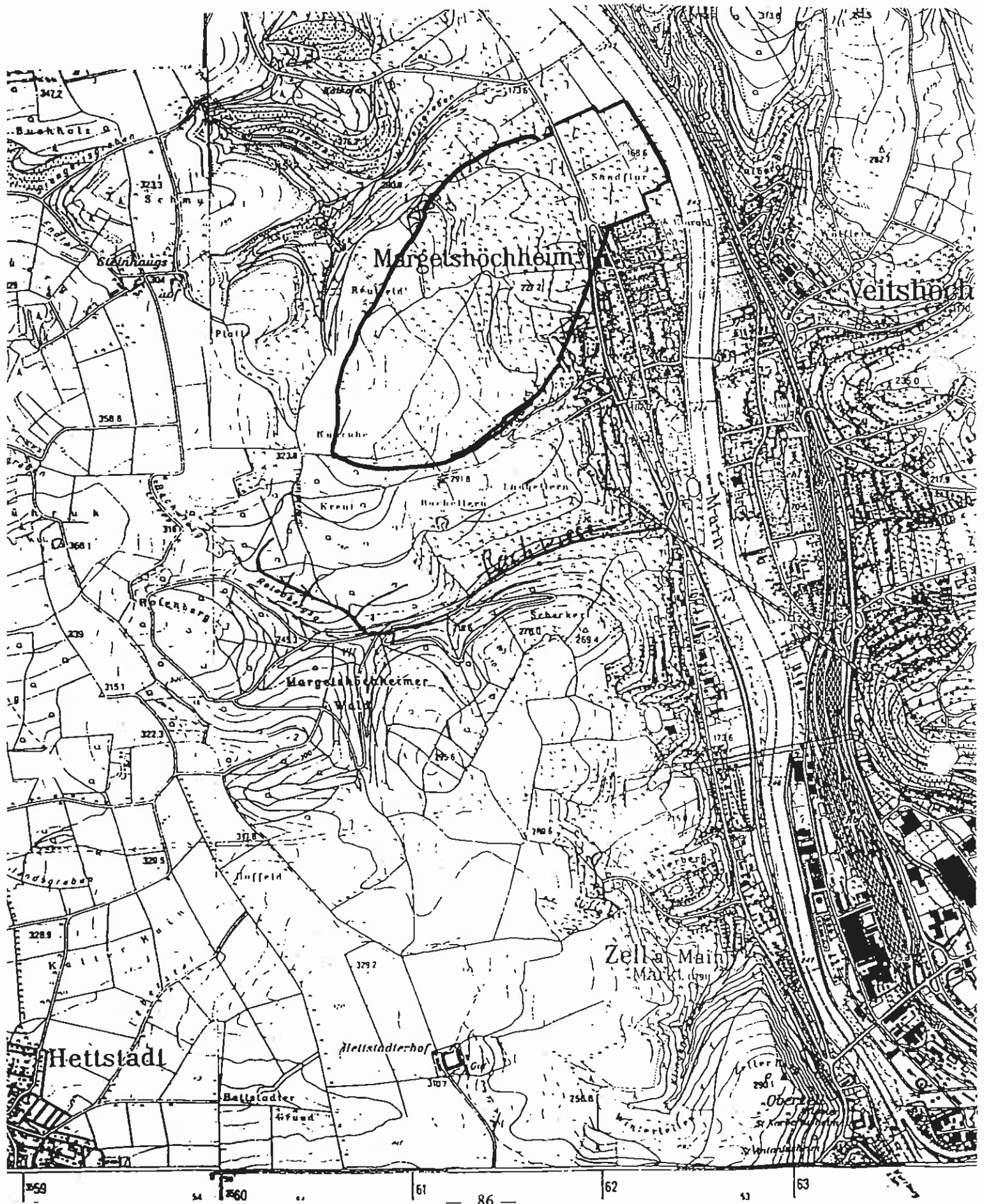
Landratsamt Würzburg
Würzburg 20. 10. 1995
Dr. Schreier, Landrat

5 Anlagen:

- Anlage A: Übersichtslageplan, M 1 : 25.000
- Anlage B: Begriffsbestimmungen und Hinweise
- Anlage C: Maßgaben zu den Nrn. 1.4, 1.5 und 1.7
- Anlage D: Bodenproben
- Anlage E: Tabelle "Gefährdungsstufen"

Anlage A

Übersichtslageplan des Wasserschutzgebietes der Gemeinde Margethöchheim
Maßstab 1 : 25000



Anlage B

Begriffsbestimmungen und Hinweise

1. Ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung muß im Einklang mit allen einschlägigen Gesetzen, Rechtsvorschriften und anerkannten fachlichen Regeln stehen. Sie hat insbesondere nicht allein den Anforderungen des Düngemittelrechts, sondern u. a. auch des Wasserhaushaltsgesetzes zu genügen:

Eine ordnungsgemäße Düngung erfordert insbesondere

- eine pflanzenbedarfsgerechte Dosierung, was in der Regel auch die Aufteilung in mehrere Einzelgaben zu günstigen Zeitpunkten beinhaltet.
- Dies ist in der Regel möglich mit Hilfe eines Düngekonzeptes auf der Grundlage von Bodenuntersuchungen oder gleichwertigen Bodenbeurteilungen, wobei auch die atmosphärischen Stickstoffeinträge zu berücksichtigen sind.

Die ordnungsgemäße Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) erfordert insbesondere

- eine nachweisbare entsprechende fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit (§ 10 PflSchG)
 - das Vorgehen nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes (§ 6 Abs. 1 Satz 2 PflSchG) wie Schadschwelleprinzip und Vorrangigkeit mechanischer Methoden
 - die strikte Beachtung der Gebrauchsanleitungen, insbesondere W-Auflagen.
2. Um die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft und ohne unnötige Ertragseinbußen sicherzustellen und um insbesondere eine gezielte Beratung zu ermöglichen, ist eine Schlagkartei zweckdienlich, aus der für das betreffende Flurstück (Grünland ausgenommen) hervorgeht:
 - Bodenart
 - aktuelle Frucht (Art; Anbauzeitpunkt)
 - Vorfrucht (Art; Erntezeitpunkt; Rückstände: abgefahren, eingearbeitet?)
 - Düngbedarfsermittlung (Methode; Ausgangsdaten; Resultat)
 - Einzelangaben (Zeitpunkt; Art; Menge; bei Wirtschaftsdünger zusätzlich: Nährstoffgehalt)
 - Pflanzenschutz (Art: mechanisch/PBSM?; Zeitpunkt; bei PBSM-Einsatz zusätzlich: Präparat, Menge, Witterung, Angaben zur Schadschwelle)
 3. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
 4. Als besondere Nutzungen gelten folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Sonderkulturen (z. B. Rhabarber, Erdbeeren, Himbeeren, etc.)
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

5. Als Dauergrünland gelten alle Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, oder diese seit 5 Jahren vor Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung als Grünland genutzt worden sind.

Anlage C

Maßgaben zu den Nrn. 1.4, 1.5 und 1.7

1. Als Grundanforderung für alle Anlagen ist der "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) zu beachten.

Gülesammelräume unter Spaltenböden sind hinsichtlich der baulichen Anforderungen wie Tiefbehälter zu behandeln.

Sofern für Neuanlagen oder Änderungen bestehender Anlagen oder Anlagenteile keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, sind vor der Anzeige nach Art. 37 BayWG die Planunterlagen dem Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung vorzulegen. Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit nachzuweisen.

2. Die Kontrollen richten sich nach dem Anforderungskatalog JGS-Anlagen. Die Dichtheit der Behälter und Sammeleinrichtungen ist alle 5 Jahre zu überprüfen.
3. Bei Stallungen für größere Tierbestände, d.h. über einem Äquivalent von 40 Düngeinheiten, ist das erforderliche Speichervolumen auf mind. zwei Behälter aufzuteilen. 40 Düngeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

— Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
— Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
— Mastkälber,	
Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
— Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
— Legehennen,	
Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
— sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)
- 3.1 Bei Flüssigmistverfahren darf der Tierbestand 80 Düngeinheiten je Stallung bzw. 120 Düngeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten.

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Düngeinheiten aufzusummieren.
- 3.2 Bei Stallungen mit Festmistverfahren ist bei Tierbeständen über 60 Düngeinheiten das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mind. 2 Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Düngeinheit je Stallung bzw. 160 Düngeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Düngeinheiten aufzusummieren.
- 3.3 Bei gemischten Entmistungsverfahren sind die max. Tierbestände je Hofstelle anteilig entsprechend 3.1 und 3.2 zu ermitteln.

Anlage D

1. Die Gemeinde entnimmt um den 01. 12. stichprobenartig Bodenproben auf Parzellen im Wasserschutzgebiet.
2. Liegt das Ergebnis einer Bodenprobe deutlich über den anzustrebenden Werten, überprüft die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden unter Zugrundelegung der weiteren Bodenproben auf vergleichbaren Parzellen, ob der erhöhte N-Wert durch klimatische Einflüsse oder durch die Bewirtschaftung bedingt ist.
3. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der erhöhte N-Wert auf die Bewirtschaftung zurückzuführen ist, werden die Fachbehörden um eine eingehende fachliche Beratung des Bewirtschafters gebeten. Zusätzlich wird der Bewirtschafter verpflichtet, in den folgenden drei Jahren nur entsprechend einer auf einer Frühjahrsbodenprobe basierenden Düngeempfehlung zu düngen.
4. Liegen die N-Werte im Folgejahr erneut deutlich über den anzustrebenden n-min-Werten, kann die Führung einer Schlagkartei angeordnet werden.

Anlage E

Das Volumen der Anlage und die Gefährlichkeit werden durch die in der folgenden Tabelle dargestellten Gefährdungsstufen berücksichtigt; bei gasförmigen Stoffen ist deren Masse anzusetzen. Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse nicht sicher bestimmt ist, wird die Anforderungsstufe nach WKG 3 ermittelt.

WKG

Volumen in m ³	0	1	2	3
< 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,1 < 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe C
> 1,0 < 10	Stufe A	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 < 100	Stufe A	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 < 1000	Stufe A	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe A	Stufe C	Stufe D	Stufe D

L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 20.10.1995 zur Festsetzung des
Schutzgebietes für die Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Margetshöchheim**

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund der Artikel 75 und 85 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) i. d. F. vom 20.12.2007 (GVBl S. 969) i. V. m. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i. d. F. vom 03.05.2005 (BGBl I S. 1224) und Art. 42 ff Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) i. d. F. vom 27.12.2004 (GVBl S. 540) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 20.10.1995 (Az. II/2-863-I/92Mh), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 26 vom 07.11.1995, wird geändert:

- (1) § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung erhält folgende neue Fassung:

Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht

- *im Fassungsbereich verboten*
- *in den Schutzzonen II, III A und III B erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Zwischenfrüchte dürfen keine Leguminosen sein. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.12. erfolgen, bei Einsatz von handgeführten einachsigen Bodenbearbeitungsgeräten ab 15.11..*

- (2) § 3 Abs. 1 Ziffer 20 der Verordnung entfällt.

- (3) Die Definition für Dauergrünland in Anlage B Ziff. 5 der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

Als Dauergrünland gelten alle Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für die Grünlandnutzung geeignet sind oder seit fünf Jahren ohne Unterbrechung als Grünland genutzt worden sind.

- (4) In § 10 Satz 1 der Verordnung werden die Worte „bis zu hunderttausend D-Mark“ ersetzt durch die Worte „fünzigtausend Euro“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Landratsamt Würzburg
Würzburg, 14.02.2008

Waldemar Zorn
Landrat